

RS Vwgh 2003/9/9 2002/01/0389

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2003

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG 1991 §65 Abs1;

SPG 1991 §67 Abs1;

Rechtssatz

Aus der Rechtsprechung (Hinweis: E 18.2.2003, Zl.2001/01/0098) ist hervorzuheben, dass die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 67 Abs. 1 SPG 1991, die sich gegenüber der in § 65 Abs. 1 SPG 1991 geregelten als lex specialis erweist, an zwei Voraussetzungen anknüpft: Einerseits muss der Betroffene im Verdacht stehen, einen gefährlichen Angriff begangen zu haben, andererseits muss im Hinblick auf diese Tat oder die Persönlichkeit des Betroffenen erwartet werden können, dieser werde bei Begehung weiterer gefährlicher Angriffe Spuren hinterlassen, die seine Wiedererkennung nur auf Grund der ermittelten genetischen Information ermöglichen würden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002010389.X01

Im RIS seit

14.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at